

Satzung
über die Beseitigung von Abwasser aus den Grundstücksabwasseranlagen in den
Gemeinden des Amtes Itzehoe-Land

Aufgrund des § 5 der Amtsordnung (AO), der §§ 4 und 17 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO), der §§ 1, 2 und 6 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein (KAG), der § 31 des Landeswassergesetzes (LWG) sowie der §§ 1 und 2 des Gesetzes zur Ausführung des Abwasserabgabengesetzes (AG-AbwAG), jeweils in der zurzeit geltenden Fassung, wird nach Beschlussfassung durch den Amtsausschuss vom 18.05.2004 folgende Satzung erlassen:

§ 1

Allgemeines

- (1) Das Amt betreibt die unschädliche Beseitigung des Abwassers aus Grundstücksabwasseranlagen (Hauskläranlagen und abflusslosen Gruben) in den amtsangehörigen Gemeinden Bekdorf, Bekmünde, Drage, Hodorf, Hohenaspe, Kaaks, Kleve, Krummendiek, Mehlbek, Moorhusen, Oldendorf, Ottenbüttel, Peissen, Schlotfeld und Winseldorf als öffentliche Einrichtung.
- (2) Die Abwasserbeseitigung umfasst das Einsammeln und Abfahren des in Hauskläranlagen anfallenden Schlammes und des in abflusslosen Gruben gesammelten Abwassers und die Einleitung und Behandlung in Abwasseranlagen.
- (3) Das Amt schafft die Abfuereinrichtungen für die Abwasserbeseitigung nach Absatz 2. Es kann zur Erfüllung seiner Aufgaben Anlagen und Einrichtungen Dritter in Anspruch nehmen oder die Abwasserbeseitigung ganz oder teilweise durch Dritte vornehmen lassen.
- (4) Zu den Abwasseranlagen gehören auch die von Dritten errichteten und unterhaltenen Anlagen, wenn sich das Amt ihrer zur Abwasserbeseitigung bedient und zu ihrer Unterhaltung beiträgt.
- (5) Zur Abwasserbeseitigung aus Grundstücksabwasseranlagen (Hauskläranlagen und abflusslosen Gruben) gehören alle Vorkehrungen und Einrichtungen für das Einsammeln und das Abfahren des in Hauskläranlagen anfallenden Schlammes und des in abflusslosen Gruben gesammelte Abwassers sowie deren Einleitung und Behandlung in Abwasseranlagen außerhalb des zu entwässernden Grundstückes.
- (6) Abwasser im Sinne dieser Satzung ist Wasser, das durch häuslichen, gewerblichen, landwirtschaftlichen oder sonstigen Gebrauch verunreinigt oder sonst in seinen Eigenschaften verändert ist; dazu gehört auch der in Hauskläranlagen anfallende Schlamm. Nicht als Abwasser im Sinne dieser Satzung gelten die Stoffe und Abwasser nach § 4 dieser Satzung.

§ 2

Anschluss- und Benutzungszwang
Anschluss- und Benutzungspflichtige

- (1) Jeder Eigentümer eines Grundstückes, auf dem sich eine Grundstücksabwasseranlage befindet, ist verpflichtet, sein Grundstück und die Einrichtungen für die Abwasserbeseitigung anzuschließen (Anschlusszwang), das auf dem Grundstück anfallende Abwasser in die Grundstücksabwasseranlagen einzuleiten und dem Amt bei Abholung zu überlassen (Benutzungszwang).
- (2) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist unabhängig von der Eintragung im Grundbuch jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet.
- (3) Die Anschluss- und Benutzungspflichtigen haben dem Amt innerhalb eines Monats nach Inkrafttreten dieser Satzung oder vor Inbetriebnahme neuer Grundstücksabwasseranlagen die Anzahl, die Art und die Größe dieser Anlagen auf dem Grundstück anzuzeigen.

- (4) Die Pflichten des Grundstückseigentümers gelten entsprechend für die zur Nutzung des Grundstückes dinglich Berechtigten und für Inhaber eines auf dem Grundstück befindlichen Gewerbebetriebes. Mehrere Verpflichtete haften als Gesamtschuldner.

§ 3

Betrieb der Grundstückskläranlagen

Die Grundstücksabwasseranlagen müssen nach den bauaufsichtlichen Bestimmungen und den anerkannten Regeln der Abwassertechnik, insbesondere DIN 1986 und DIN 4261, hergestellt und betrieben werden. Die Kosten für die Herstellung und den Betrieb der Anlage trägt der Grundstückseigentümer. Bei der Erneuerung, Veränderung oder Beseitigung von Grundstücksabwasseranlagen hat der Grundstückseigentümer auf seine Kosten binnen zwei Monaten die Teile, die nicht Bestandteil der neuen Anlage geworden sind, außer Betrieb zu setzen, vom Amt Itzehoe-Land entleeren zu lassen, zu reinigen und zu beseitigen bzw. ordnungsgemäß zu verfüllen.

§ 4

Begrenzung des Benutzungsrechts

- (1) Nicht als Abwasser im Sinne dieser Satzung gelten das durch landwirtschaftlichen Gebrauch verunreinigte Wasser, das dazu bestimmt ist, auf landwirtschaftlich, forstwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzte Böden aufgebracht zu werden, sowie Jauche und Gülle.
- (2) In die Grundstücksabwasseranlagen dürfen insbesondere nicht eingeleitet werden:
- a) Grund-, Quell- und unbelastetes Drainwasser;
 - b) Stoffe, die bei späterer Einleitung in eine Abwasseranlage dort Kanäle pp. verstopfen können, z. B. Schutt, Asche, Glas, Sand, Müll, Küchenabfälle, Treber, Hefe, Borsten, Lederreste, Fasern, Kunststoffe, Textilien, grobes Papier u.ä. (diese Stoffe dürfen auch in zerkleinertem Zustand nicht eingeleitet werden);
 - c) Kunstharz, Lacke, Latexreste, Zement, Kalkhydrat, Gips, Mörtel, flüssige und später erhärtende Abfälle sowie Bitumen und Teer und deren Emulsionen;
 - d) Jauche, Gülle, Mist, Silagesickersaft, Blut und Molke; Kaltreiniger, die chlorierte Wasserstoffe enthalten oder die Ölabscheidung verhindern;
 - e) feuergefährliche, explosive, giftige, fett- oder ölhaltige Stoffe, wie z. B. Benzin, Heizöl, Schmieröl, tierische und pflanzliche Öle und Fette einschließlich des durch diese Stoffe verunreinigten Waschwassers;
 - f) Säuren und Laugen (zulässiger pH-Bereich 6,5 - 10), chlorierte **Kohlenwasserstoffe**, Phosgen, Schwefelwasserstoff, Blausäure und Stickstoffwasserstoffsäure sowie deren Salze; Carbide, die Azetylen bilden; ausgesprochen toxische Stoffe;
 - g) Abwasser, das einem wasserrechtlichen Bescheid nicht entspricht;
 - h) Abwasser, dessen chemische und physikalische Eigenschaften über den allgemeinen Richtwerten für die wichtigsten Beschaffenheitskriterien der Anlage 1 des Arbeitsblattes A 115 der Abwassertechnischen Vereinigung (ATV) in der jeweils gültigen Fassung liegt.
- (3) Auf Grundstücken, auf denen Benzin, Benzol, Öle oder Fette anfallen, sind Vorrichtungen zur Abscheidung dieser Stoffe aus dem Abwasser einzubauen (Abscheider). Für Art und Einbau dieser Abscheider sind die jeweils geltenden DIN-Vorschriften maßgebend. Der Verpflichtete hat die Entleerung der Abscheider in regelmäßigen Abständen und bei Bedarf vorzunehmen. Das Abscheidegut ist unverzüglich vorschriftsmäßig zu beseitigen und darf insbesondere keinem Abwassernetz zugeführt werden. Der Verpflichtete haftet für jeden Schaden, der durch eine versäumte Entleerung der Abscheider entsteht.

§ 5

Entleerung der Grundstückabwasseranlagen

- (1) Die abflusslosen Sammelgruben und die Hauskläranlagen, die nicht den allgemein anerkannten Regeln der Technik (DIN 4261) entsprechen, werden bei Bedarf geleert, mindestens jedoch jährlich. Die weiteren Hauskläranlagen, technisch belüftete und nicht belüftete Anlagen, werden nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik (DIN 4261) betrieben und entschlammt.

Das Amt hat bei **technisch belüfteten Anlagen** sicherzustellen, dass ihr für eine bedarfsorientierte Schlammmentnahme jährlich die Messergebnisse der Schlammhöhen vorzulegen sind. Sollten diese Angaben nicht vorgelegt werden, hat auch bei diesen Anlagen eine jährliche Regelabfuhr des Fäkalschlammes stattzufinden.

Technisch nicht belüftete Anlagen werden nach Bedarf entleert. Das Amt hat alle 24 Monate eine Schlammhöhenmessung in allen Kammern durch einen Fachkundigen durchführen zu lassen. Zudem findet alle 24 Monate, im Wechsel zur Schlammhöhenmessung durch das Amt, eine Wartung durch einen Fachkundigen, beauftragt durch den Betreiber der Anlage, statt. Wird bei einer dieser Messung festgestellt, dass die Schlammhöhe 50% des Nutzvolumens der ersten Kammer übersteigt, ist eine Abfuhr zu veranlassen. Der Fachkundige oder das Amt schätzt durch die vorliegenden Messergebnisse den Schlammanfall in der Hauskläranlage ab und legt das Abfuhrintervall fest.

Die Grundstückseigentümer sind verpflichtet, rechtzeitig - mindestens eine Woche vorher - beim Amt Itzehoe-Land die Notwendigkeit einer Entleerung der Grundstücksabwasseranlagen anzuzeigen. Die Termine für diese Regelentleerungen werden durch das Amt Itzehoe-Land bekannt gemacht oder die Grundstückseigentümer werden durch einen vom Amt Itzehoe-Landbeauftragten Dritten benachrichtigt.

- (2) Ist bei Campingplätzen, Wochenendhausgebieten und dergleichen abweichend von der Regelentleerung nach Absatz 1 die Abfuhr des Schlammes bzw. des Abwassers erforderlich, so hat der Grundstückseigentümer mit dem Amt einen besonderen Termin zu vereinbaren.
- (3) Die Grundstücksabwasseranlagen und der Zugang auf dem Grundstück zum Zweck des Abfahrens des Abwassers müssen in verkehrssicherem Zustand gehalten werden. Hierzu gehört auch eine ausreichende Beleuchtung. Das Amt Itzehoe-Land kann die verkehrssichere Herrichtung der Grundstücksabwasseranlage und des Zugangs entsprechend dem Erfordernissen des Einzelfalles verlangen.
- (4) Bei vorübergehender Einschränkung, Unterbrechung oder Verspätung beim Abfahren des Schlammes aus den Hauskläranlagen und des Abwassers und den abflusslosen Gruben infolge von Betriebsstörungen, Streik oder betriebsnotwendigen Arbeiten sowie in Fällen höherer Gewalt besteht kein Anspruch auf Schadenersatz. Ist die Abwasserbeseitigung aus einem der vorgenannten Gründe unterblieben, so wird sie unverzüglich nachgeholt.

§ 6

Auskunfts- und Meldepflicht sowie Zugangsrecht

- (1) Die Benutzungspflichtigen sowie die sonstigen Nutzungsberechtigten des Grundstücks haben alle für die Prüfung der Grundstücksabwasseranlagen und der Abscheider und die für die Berechnung der Abgaben- und Erstattungsansprüche erforderlichen Auskünfte zu erteilen.
- (2) Den Beauftragten des Amtes ist zum Abfahren des Schlammes und des Abwassers und zur Wahrnehmung der Rechte und Pflichten aus dieser Satzung ungehindert Zugang zu allen Grundstücken zu gewähren. Alle Teile der Grundstücksabwasseranlage müssen den Beauftragten zugänglich sein.

§ 7

Benutzungsgebühren – Abgabentatbestand

- (1) Für die Benutzung der Einrichtungen nach § 1 dieser Satzung wird eine Benutzungsgebühr nach Maßgabe dieser Satzung erhoben. Die Benutzungsgebühr gliedert sich in eine Grundgebühr und Zusatzgebühren und ist zur Deckung der Kosten der Abwasserbeseitigung bestimmt.
- (2a) Für das Einleiten von Abwasser in ein Gewässer i. S. des § 1 Abs. 1 des Wasserhaushaltsgesetzes ist eine Abgabe zu entrichten (Abwasserabgabe). Sie wird durch das Land Schleswig-Holstein erhoben.
Gem. § 1 des Gesetzes zur Ausführung des Abwasserabgabengesetzes sind die Gemeinden für eigene Einleitungen und anstelle der Einleiter abgabepflichtig, die weniger als acht Kubikmeter je Tag Schmutzwasser aus Haushaltungen und ähnliches Schmutzwasser einleiten. Aufgrund der Übertragung der Aufgabe durch Beschlussfassung der Gemeinden des Amtes Itzehoe-Land ist das Amt abgabepflichtig.
Entsprechend § 2 des Ausführungsgesetzes kann das Amt die zu entrichtende Abgabe auf die nach § 6 Abs. 5 Satz 1 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) Gebührenpflichtigen abwälzen.
- (2b) Bei der Berechnung der Abwasserabgabe bleiben die Einwohner unberücksichtigt, deren Schmutzwasser rechtmäßig einer öffentlichen Abwasserbehandlungsanlage zugeführt (z.B. aus abflusslosen Sammelgruben) oder auf landwirtschaftlich, forstwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzte Böden rechtmäßig aufgebracht wird (sog. landbauliche Bodenbehandlungen).
- (2c) Kleineinleitungen sind abgabefrei, wenn die Abgabeschuldner gegenüber dem Amt nachweisen, dass das Schmutzwasser in einer Abwasserbehandlungsanlage entsprechend den allgemein anerkannten Regeln der Technik in einer mindestens zweistufigen mechanisch-biologischen Behandlung gereinigt wird und die Schlammbehandlung im Sinne von § 35 Abs. 1 Satz 3 Landeswassergesetz in Verbindung mit § 8a Abs. 3 Ausführungsgesetz zum Abwasserabgabengesetz sichergestellt ist.
- (2d) Bei der Leerung der Hauskläranlagen wird die Abwasserabgabe anstelle der Kleineinleiter gezahlten Abwasserabgabe als Bestandteil der Zusatzgebühr abgewälzt.

§ 8

Gebührenpflichtige

Gebührenpflichtig ist, wer nach den grundsteuerrechtlichen Vorschriften Schuldner der Grundsteuer ist oder sein würde, wenn das Grundstück nicht von der Grundsteuer befreit wäre. Mehrere Gebührenpflichtige sind Gesamtschuldner.

§ 9

Gebührenhöhe und Bemessungsgrundlage

- (1) Die Benutzungsgebühr wird als Grundgebühr und Zusatzgebühren erhoben, und zwar als
 - a) Grundgebühr
 - b) Zusatzgebühr A,
 - c) Zusatzgebühr B,
 - d) Zusatzgebühr C.

- (2) Die Grundgebühr beträgt je Hauskläranlage oder abflussloser Sammelgrube 94,92 € bei der Entleerung. Die Zusatzgebühr A beträgt für jede auf dem Grundstück wohnende Person seit 01.01.1997 17,90 € jährlich. Die Zusatzgebühr B beträgt für jeden abgefahrenen cbm Abwasser 24,81 €. Wird eine Bedarfsentleerung gewünscht bzw. notwendig, fällt neben der Grundgebühr und der Zusatzgebühr B auch die Zusatzgebühr C in Höhe von 45,22 € je Grube an.
Für eine durchgeführte Schlammspiegelmessung im Rahmen der bedarfsorientierten Abfuhr wird die Zusatzgebühr D in Höhe von 19,90 € je Messung erhoben.
- (3) Die Zusatzgebühr A wird nach der Zahl der am 31. März jeden Jahres auf dem Grundstück wohnenden Personen berechnet. Darunter fallen auch die nicht meldepflichtig erfassten Personen. Sofern die Grundstücksabwasseranlage entsprechend der geltenden DIN (§ 5 Abs. 1 Buchstabe a) nachgerüstet worden ist, ist die Zusatzgebühr A ab dem 01. Januar des auf die Inbetriebnahme folgenden Jahres nicht mehr zu zahlen.
- (4) Falls außer der Regelentleerung weitere Bedarfsentleerungen erfolgen, werden die Grundgebühr, die Zusatzgebühr B und die Zusatzgebühr C gem. Abs. 2 erhoben.

§ 10

Entstehung und Beendigung der Gebührenpflicht

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht jeweils zu Beginn eines Kalenderjahres, frühestens jedoch mit dem 1. des Monats, der auf die Inbetriebnahme der Grundstücksabwasseranlage folgt.
- (2) Die Gebührenpflicht endet mit Ablauf des Monats, in dem die Grundstücksabwasseranlage außer Betrieb genommen und dies dem Amt Itzehoe-Land schriftlich mitgeteilt wird.

§ 11

Festsetzung und Fälligkeit der Gebühr

- (1) Die Heranziehung zur Gebühr für die Regelabholung erfolgt durch schriftlichen Bescheid, der mit einem Bescheid über andere Abgaben verbunden werden kann. Für die Bedarfabholung wird ein besonderer Bescheid gefertigt.
- (2) Die Zusatzgebühr B wird nach der abgefahrenen Klärschlammmenge berechnet.
- (3) Die Gebühren werden einen Monat nach Zugang des Heranziehungsbescheides in einem Betrag fällig.

§ 12

Datenverarbeitung

Zur Ermittlung der Gebührenpflichtigen, zur Festsetzung der Gebühren und zur Durchsetzung der Bestimmungen dieser Satzung ist die Erhebung und Verwendung der erforderlichen personen- und grundstücksbezogenen Daten gemäß § 13 Abs. 1 in Verbindung mit § 11 des Landesdatenschutzgesetzes (LDSG) vom 01. Juli 2000, in der z. Zt. geltenden Fassung, aus Datenbeständen, die der Gemeinde aus der Prüfung des gemeindlichen Vorkaufsrechts nach §§ 24 bis 28 Baugesetzbuch (BauGB) und § 3 des Gesetzes zur Erleichterung des Wohnungsbaues im Planungs- und Baurecht sowie zur Änderung mietrechtlicher Vorschriften (WoBauErlG) bekannt geworden sind und aus den beim Katasteramt geführten Liegenschaftskataster, aus den beim Grundbuchamt geführten Grundbüchern, den beim Kämmereramt des Amtes Itzehoe-Land grundstücksbezogenen Dateien, aus der beim Bauamt des Amtes Itzehoe-Land vorhandenen Liegenschaftskartei, aus Meldedateien des Einwohnermeldeamtes des Amtes Itzehoe-Land, den bei dem Amt Itzehoe-Land geführten Dateien zur Verbrauchserfassung und den bei der unteren Bauaufsichtsbehörde geführten Bauakten zulässig:

Grundstückseigentümerinnen oder Grundstückseigentümer, künftige Grundstückseigentümerinnen oder Grundstückseigentümer, zur Nutzung von Grundstücken dinglich Berechtigte, Gewerbebetriebe, gesetzliche Vertreterinnen oder Vertreter von Gewerbebetrieben, Grundbuchbezeichnung, Eigentumsverhältnisse, Anschriften von derzeitigen und künftigen

Grundstückseigentümerinnen oder Grundstückseigentümern, Baulastenverzeichnisse, Grunddienstbarkeiten, Wasserverbrauchszahlen.

Soweit es nach der Abwassersatzung im Einzelfall erforderlich ist, dürfen auch weitere in den genannten Datenquellen vorhandene personenbezogene Daten erhoben werden.

Die Daten dürfen von der datenverarbeitenden Stelle nur zur Ermittlung der Steuerpflichtigen zur Festsetzung der Gebühren und zur Durchsetzung der Bestimmungen der Abwassersatzung weiterverarbeitet werden.

Die Speicherung und Verwendung der Daten auf Datenträger der jeweiligen EDV-Anlage des Amtes Itzehoe-Land sind zulässig.

§ 13

Gleichstellung von Männern und Frauen

Soweit in dieser Satzung Bezeichnungen, die für Männer und Frauen gelten, in der männlichen Form verwendet werden, gelten diese Bezeichnungen für Frauen in der weiblichen Form.

§ 14

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig nach § 18 Abs. 2 Nr. 2 des Kommunalabgabengesetzes handelt, wer entgegen § 5 die für die Gebührenberechnung erforderlichen Auskünfte nicht erteilt oder nicht duldet, dass Beauftragte des Amtes das Grundstück betreten, um die Bemessungsgrundlage festzustellen oder zu überprüfen.
- (2) Ordnungswidrig nach § 144 Abs. 2 LWG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 - a) nach § 2 Abs. 1 sein Abwasser nicht dem Amt Itzehoe-Land überlässt und die Grundstücksabwasseranlagen nicht durch das Amt Itzehoe-Land bzw. deren Beauftragten entleeren lässt.
 - b) nach § 3 Abs. 1 die Grundstücksabwasseranlage nicht ordnungsgemäß herstellt oder betreibt oder nicht mehr benötigte Anlagen nicht beseitigt,
 - c) nach § 4 unzulässige Abwassereinleitungen vornimmt,
 - d) nach § 5 Abs. 3 nicht für einen verkehrssicheren Zustand der Grundstücksabwasseranlagen und des Zugangs zu ihnen sorgt,
 - e) den in § 6 geregelten Auskunfts- und Mitteilungspflichten zuwiderhandelt und das Zugangsrecht verwehrt.
- (3) Ordnungswidrig nach § 134 Abs. 5 GO handelt, wer dem Anschluss- und Benutzungszwang nach § 2 zuwiderhandelt.

§ 15

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig treten die Satzungen über die Beseitigung von Abwasser aus den Grundstücksabwasseranlagen in den Gemeinden des Amtes Itzehoe-Land außer Kraft.

Itzehoe, den 28.05.2004

Amtsvorsteher

1. Änderung vom 23.12.2004 Beschluss Amtsausschuss vom 20.12.2004; Bekanntmachung in der Norddeutschen Rundschau am 28.12.2004; In Kraft ab 1.1.2005

2. Änderung vom 16.12.2008 Beschluss Amtsausschuss vom 17.11.2008; Bekanntmachung in der Norddeutschen Rundschau am 28.12.2008; In Kraft ab 1.1.2009

3. Änderung vom 13.04.2010 Beschluss Amtsausschuss vom 29.03.2010; Bekanntmachung in der Norddeutschen Rundschau am 15.04.2010

4. Änderung vom 12.11.2012 Beschluss Amtsausschuss vom 12.11.2012; Bekanntmachung in der Norddeutschen Rundschau am 06.12.2012

5. Änderung vom 23.03.2015 Beschluss Amtsausschuss vom 23.03.2015; Bekanntmachung in der Norddeutschen Rundschau am 30.03.2015